



Vorschriften für die Erdwahlgräber in Staudenlage.
Nach §21 der Friedhofssatzung.

Die Erdwahlgräber werden vom Frühjahr bis zum Herbst (im Sommer, wenn es die Witterung zulässt) nach Bedarf vom Friedhof mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.
Die Staudenart für entsprechende Gräber wird vom Friedhof festgelegt.
Eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten/Angehörigen, oder eine Veränderung der Staudenbepflanzung, wird auf dieser Grabanlage nicht erlaubt.
Der Friedhof übernimmt die Kosten für die Herstellung, Bepflanzung und die Pflege dieser Grabanlage.

Die Kosten sind im Graberwerb und in den jährlichen Verlängerungsgebühren enthalten.
Blumenschmuck in Form von Schnittblumen dürfen auf der Grabstelle abgelegt werden.
Blumenschalen und Blumentöpfe dürfen nicht im Weg vor der Grabstätte abgestellt werden.
Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit ein stehendes oder ein liegendes Grabmal errichten zu lassen.

Kirche in Steinbek
Der Kirchengemeinderat